

Dok.-Nr.: 1003519

DATEV-Serviceinformation

Hintergrund

Letzte Aktualisierung: 15.08.2022

Relevant für:

DATEV Anwalt Anwaltspostfach

Versand im Anwaltspostfach ohne qualifizierte elektronische Signatur

Inhaltsverzeichnis

1 Über dieses Dokument

2 Arten von Signaturen

 2.1 (Einfache) elektronische Signatur

 2.2 Qualifizierte elektronische Signatur

 2.2.1 Signaturdatei als weitere Datei (detached)

 2.2.2 Inline, enveloping, enveloped oder embedded Signatur

 2.2.3 Empfehlung: Signaturdatei als weitere Datei (detached) verwenden

 2.2.4 Signatur aus dem Anwaltspostfach über die Schnittstelle zum beA erzeugen

3 Gesetzliche Grundlage: § 130a III Alt. 2 ZPO

4 Versand durch Mitarbeiter

5 Umsetzung im Anwaltspostfach in DATEV Anwalt classic

6 Weitere Informationen

Aktuelle Änderungen

15.08.2022

Kapitel aktualisiert: 3 Gesetzliche Grundlage: § 130a III Alt. 2 ZPO

1 Über dieses Dokument

Hintergrund zum Versand von Schriftsätzen durch den Rechtsanwalt über das Anwaltspostfach in DATEV Anwalt classic ohne qualifizierte elektronische Signatur gem. § 130a III Alt. 2 ZPO.

2 Arten von Signaturen

Hilfe-Video

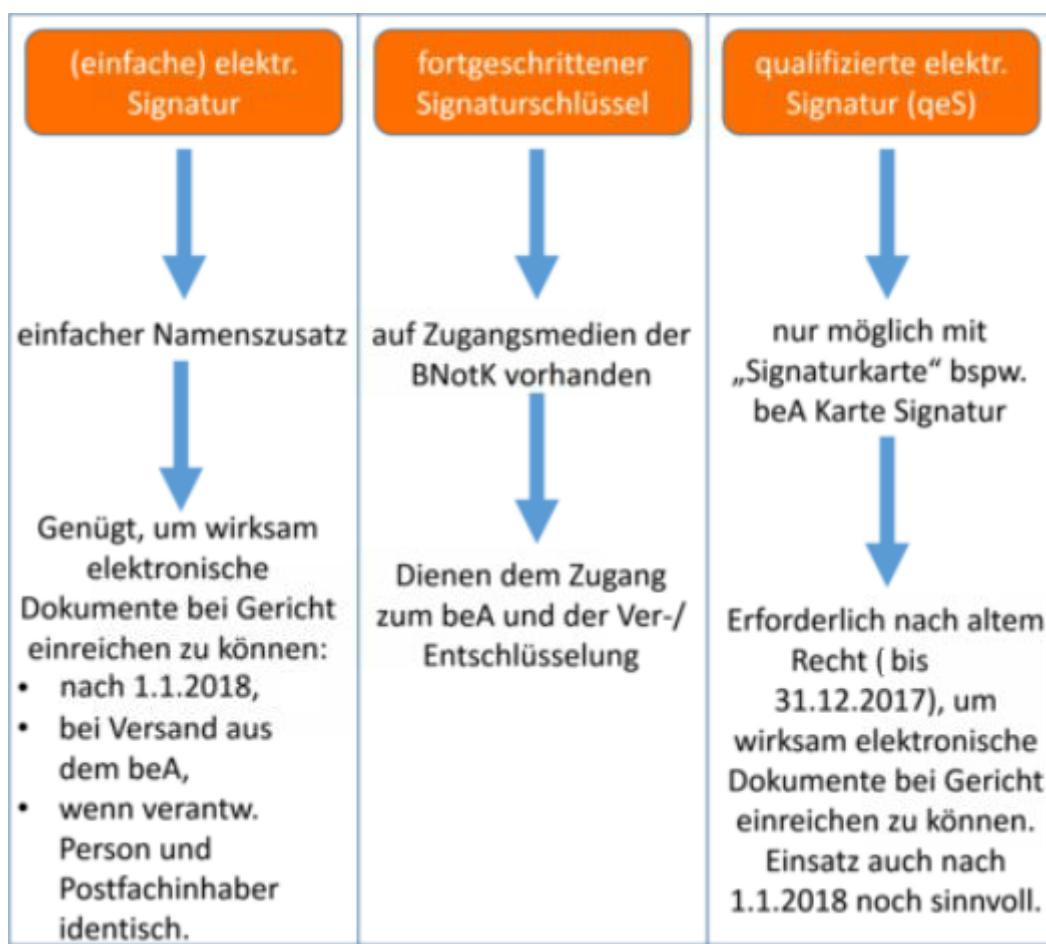
Schriftsatz signieren und als Entwurf bereitstellen (Dauer: 02:15, Stand: 03.11.2021)

Vorteile der qualifizierten Signatur (Dauer: 01:52, Stand: 19.05.2021)

Ersteller: JurComSult GmbH & Co. KG

DATEV eG hat diese Videos nicht erstellt. Für die Inhalte ist der Ersteller verantwortlich.

Es gibt unterschiedliche Formen der Signatur, die nicht alle gleichermaßen für jeden Anwendungsfall geeignet sind. Ein Überblick über die verschiedenen Arten von Signaturen erhalten Sie im Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 14/2017 v. 06.04.2017:



2.1 (Einfache) elektronische Signatur

Bei einer (einfachen) elektronischen Signatur genügt der Namenszusatz unter einem Dokument:

- Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 14/2017 v. 06.04.2017

KANZLEI HINZ & KUNZ

Amtsgericht Münchhausen
über beA

Rechtsanwälte

Hans Hinz

Petra Kunz

Blumenallee 23
998877 Neustadt

Gerichtliches Aktenzeichen: 123 C 345/16

Unser Aktenzeichen: 987-60/16

Tick./.Tack

Terminsverlegung

In Sachen

Tick

./.

Tack

einfache Signatur

b e a n t r a g e n wir Verlegung des Termins vom 12.04.
wegen Erkrankung des Sachbearbeiters.

Petra Kunz
Rechtsanwältin

2.2 Qualifizierte elektronische Signatur

Sie können die qualifizierte elektronische Signatur der Ausgangsdatei auf unterschiedliche Weise beifügen:

- Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 14/2017 v. 06.04.2017

2.2.1 Signaturdatei als weitere Datei (detached)

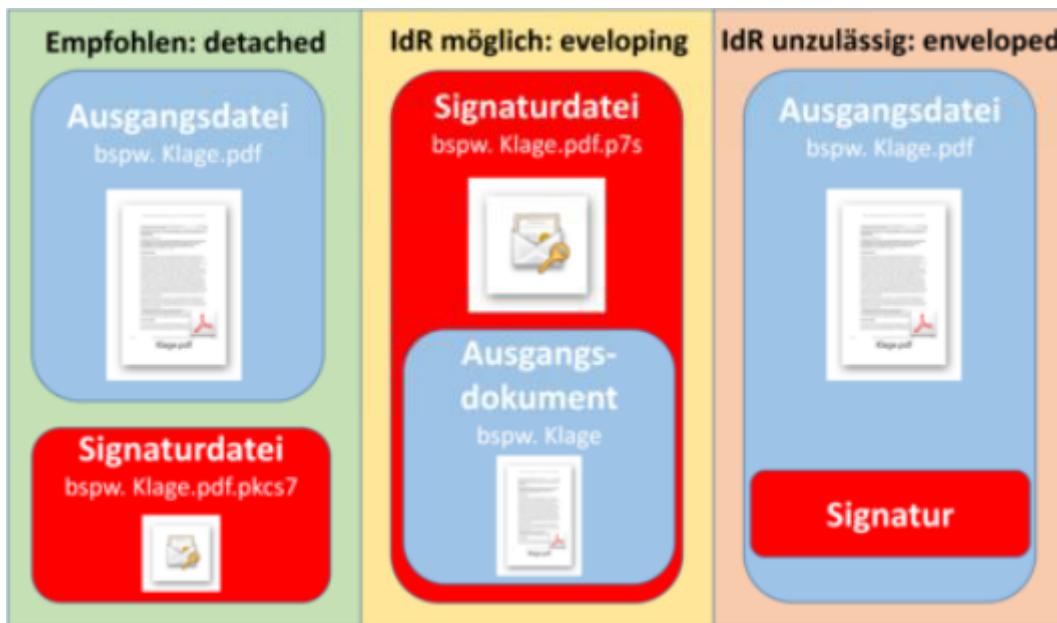
Sie wird entweder als weitere Datei zu der Ausgangsdatei gespeichert. Dann müssen beide Dateien zum Empfänger transportiert werden.

2.2.2 Inline, enveloping, enveloped oder embedded Signatur

Bei der anderen Variante wird das Ausgangsdokument in die Signaturdatei mit aufgenommen (enveloping) bzw. das Ausgangsdokument nimmt die Signaturdatei auf (enveloped, inline, embedded).

2.2.3 Empfehlung: Signaturdatei als weitere Datei (detached) verwenden

Grundsätzlich wird empfohlen, nur von der Variante "detached" Gebrauch zu machen. Diese wird auch von beA unterstützt.



Sobald die Signatur erstellt wurde, dürfen Ausgangs- wie auch Signaturdatei nicht mehr verändert werden. Sonst wird die Signatur ungültig - denn sie bestätigt nicht nur die Identität des Signierenden, sondern auch, dass das signierte Dokument nicht verändert wurde.

2.2.4 Signatur aus dem Anwaltspostfach über die Schnittstelle zum beA erzeugen

Um eine Signatur aus dem Anwaltspostfach über die Schnittstelle zum beA-Webclient zu erzeugen, gehen Sie wie folgt vor:

- Schriftsätze im Anwaltspostfach signieren (Dok.-Nr. 1008299).

3 Gesetzliche Grundlage: § 130a III Alt. 2 ZPO

Gemäß § 130a III 2. Alt. ZPO i. V. m. § 130a IV Nr. 2 ZPO ist beim Versenden von formbedürftigen Schriftsätzen keine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wenn der **Rechtsanwalt** (Berufsträger) die mit einer **einfachen Signatur** versehene beA-Nachricht (Vorname und Name unter dem Dokument) eigenhändig über das **besondere elektronische Anwaltspostfach** versendet. Die signierende und damit verantwortende Person muss dabei gleichzeitig Inhaber des Postfachs sein, von dem aus der Versand erfolgt. Denn das besondere elektronische Anwaltspostfach ist gem. § 130a IV Nr. 2 ZPO ein sogenannter sicherer Übermittlungsweg.

§ 130a ZPO - Alternativen	Gesetzestext
§ 130a I ZPO	(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.
Betroffene Schriftsätze	

§ 130a ZPO - Alternativen	Gesetzestext
§ 130a III Alt. 2 ZPO Rechtsanwalt + Einfache Signatur + sicherer Übermittlungsweg	<p>(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.</p>
§ 130a IV ZPO Sicherer Übermittlungsweg	<p>(4) Sichere Übermittlungswege sind 2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,</p>



Achtung

Ausnahmen: Qualifizierte elektronische Signatur erforderlich

In einigen Fällen ist weiterhin eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wenn Sie Schriftsätze über das besondere elektronische Anwaltspostfach (oder per EGVP) versenden, z. B.:

- Verwaltungsverfahren (§ 3a Abs. 2 S. 2 VwVfG)
- Verträge, die schriftlich abgeschlossen werden müssen, müssen beide Parteien qualifiziert elektronisch signieren (§126a BGB)
- materiell-rechtliche Willenserklärungen, z. B.
 - Bürgschaftserklärungen (§ 766 BGB)
 - Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Kündigung oder Auflösungsvertrag (§ 623 BGB)
 - Verbraucherdarlehen (§ 492 BGB)
 - Kündigung Mietverhältnis (§ 568 BGB)
- außergerichtlicher Vergleich bei Schriftform-Erfordernis für das jeweilige Rechtsgeschäft

4 Versand durch Mitarbeiter

Wenn der Rechtsanwalt den Versand über beA durch Mitarbeiter erledigen lassen möchte, muss er das zu versendende Dokument qualifiziert elektronisch signieren. Der Mitarbeiter kann das Dokument dann mit seiner Mitarbeiterkarte oder einem Software-Zertifikat versenden.

5 Umsetzung im Anwaltspostfach in DATEV Anwalt classic

Vor dem Versand eines Schriftsatzes wird geprüft, ob der verwendete Sicherheits-Token (beA-Karte oder Software-Zertifikat) einem Berufsträger (Rechtsanwalt) gehört und ob der Schriftsatz **signiert** ist.

Wenn

- der Versand **nicht** über das Sicherheits-Token eines **Berufsträgers** erfolgt, sondern z. B. über eine beA Mitarbeiter-Karte
- und der Schriftsatz trotzdem **unsigniert** versendet wird

erhalten Sie die Programm-Meldungen:

APO00032	<p>beA-Nachricht versenden: qualifizierte Signatur oder Berufsträgereigenschaft fehlt</p> <p><Betreff> enthält einen Schriftsatz oder ein Empfangsbekenntnis ohne qualifizierte Signatur.</p> <p>Prüfen Sie, ob eine qualifizierte Signatur oder der Versand durch den Rechtsanwalt, der den Schriftsatz unterzeichnet hat, notwendig ist.</p>
----------	---

APO00107	<p>Fehler beA Schnittstelle</p> <p>DATEV Anwalt setzt zum Verbindlungsaufbau und zur Kommunikation mit beA eine Software der Bundesrechtsanwaltskammer ein. In dieser ist ein beA-Fehler mit folgendem Beschreibungstext aufgetreten:</p> <p>0123 – The message coudn't be sent, because there are missing attachement Signatures.</p> <p>Tipp:</p> <p>Hinweise zur möglichen Behebung des Problems finden sie im Hilfe-Dokument 1023191.</p> <p>OK</p>
----------	--



Postfachinhaber muss Rechte im beA-Webclient für Benutzer erteilen

Damit der angemeldete Benutzer beA Nachrichten und Empfangsbekenntnisse versenden kann, muss der Postfachinhaber im beA-Webclient entsprechende Rechte für den angemeldeten Benutzer erteilt haben.

- beA-Anwenderhilfe, <https://www.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/%2300095>
- Erforderliche Berechtigungen für beA-Schnittstelle (Dok.-Nr. 1004541)

6 Weitere Informationen

- Überblick Anwaltspostfach in DATEV Anwalt classic (Dok.-Nr. 1000903)
- Überblick DATEV Anwalt classic (Dok.-Nr. 1002000)

